



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 12 / 2022

Sortenordnungsgebührentarif 2022 – SOR 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,

so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

§ 6 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 7 Die Gebühren für die Vergleichsprüfung sind bis längstens 6 Jahre nach dem Jahr der Sortenzulassung zu entrichten. Für nachstehende landwirtschaftliche Arten bzw. Artengruppen, bei welchen Sortenwertprüfungen nicht jedes Jahr angelegt werden, kommt diese zeitliche Beschränkung der Vergebührung der Vergleichsprüfung nicht zur Anwendung: Nackthafer, Winterhafer, Dinkel, Sommerweichweizen, Sommerroggen, Grünschnittroggen, Sommertriticale, Rispenhirse, Körnersorghum, Futtergräser und kleinsamige Leguminosen, Körnererbse, Lupine, Mohn, Lein, Hanf, Kümmel, Rübsen, Sommerraps oder bei Arten für Zwischenfruchtprüfungen.

§ 8 Der Sortengebührentarif 2022 (SOR 2022) tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2022 tritt der SOR 2021 außer Kraft.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Allgemeine Gebühren		
1001	2009721	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit		84,50
1002	2009722	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit		194,40
1003	2010523	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung		158,60
1006281	2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde		63,38
		Amtsbestätigung je Stück		156,50
		Duplikat		53,90
1006	2011240	Mahngebühr		42,30
1007	2004363	Kopierkosten je Seite		0,50

Gebühren Sortenordnung 2022

Code-Nr.		Sortenordnung	Kurzbezeichnung	
1		Sortenzulassung		
13201	2011009	Antrag Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	ANLA	367,70
13202	2011010	Antrag Sortenzulassung Gemüsearten	ANGA	247,20
	2011376	Antrag Sortenzulassung Erhaltungssorten (EHS) und für besondere Bedingungen gezüchtete Sorten (BBS)	ANEB	158,60
13204	2011012	Jährliche Listung der Sorten	JGSO	30,50
13206	2011028	Wertprüfungsbericht	PRÜB	259,50
13207	2011013	Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung	ANSV	119,90
13208	2011014	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	151,60
	2011377	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung EHS und BBS	ANSVB	52,90
13209	2011015	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	84,50
13210	2011016	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	56,10



13211	2011017	Änderung des Züchters	AECU	56,10
13212	2011018	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ	56,10
				0,00
2		Registerprüfung (jährlich)		
13220	2011019	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rübsen	REG1	740,60
13221	2011020	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	1.054,50
13222	2011021	Sonstige Landwirtschaftlichen Arten	REG3	477,50
13223	2011022	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	181,50
13228	2011027	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	219,80
13224	2011023	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	215,10
13225	2011024	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	0,00
13226	2011025	Verlängerung der Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	REG4	364,30
13227	2011026	Verlängerung der Sortenzulassung Gemüse	REG5	186,00
	2011378	Verlängerung der Sortenzulassung EHS	REG6	47,50
	2011379	Verlängerung der Sortenzulassung BBS	REG7	47,50
3		Wertprüfung (jährlich)		
13252	2011032	Wertprüfung: Hafer, Nackthafer	WPG3	1.006,20
13251	2011031	Wertprüfung: Wintergerste außer Winterbraugerste	WPG2	1.194,50
13287	2011052	Wertprüfung: Winterbraugerste	WPG4	688,40
13250	2011030	Wertprüfung: Sommergerste	WPG1	1.035,70
13289	2011054	Wertprüfung: Winterroggen	WPR19	1.214,80
13288	2011053	Wertprüfung: Sommerroggen	WPG7	773,40
13298	2011056	Wertprüfung: Wintertriticale	WPG8	1.110,00
13303	2011061	Wertprüfung: Sommertriticale	WPG13	773,40
13273	2011043	Wertprüfung: Winterweizen außer sehr frühes Sortiment	WPG5	1.505,70
	2011380	Wertprüfung: Winterweizen sehr frühes Sortiment	WPG18	881,90
13274	2011044	Wertprüfung: Bio-Winterweizen	WPG6	881,90
13301	2011059	Wertprüfung: Sommerweichweizen	WPG11	1.006,20
13300	2011058	Wertprüfung: Winterdurum	WPG10	1.110,00
13299	2011057	Wertprüfung: Sommerdurum	WPG9	1.110,00
13302	2011060	Wertprüfung: Dinkel	WPG12	1.006,20
13253	2011033	Wertprüfung: Körnermais	WPM4	2.112,10
	2011381	Wertprüfung: Rispenhirse, Körnersorghum	WPM5	1.006,20
13259	2011039	Wertprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr	WPF10	754,30
13255	2011035	Wertprüfung: Mehrjährige Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	1.127,10
13290	2011055	Wertprüfung: Italienisches Raygras und Rotklee	WPI20	1.127,10
13256	2011036	Wertprüfung: Mittel - und großsamige Leguminosen	WPL7	743,90
13283	2011050	Wertprüfung: Sojabohne	WPG17	1.077,40
13279	2011048	Wertprüfung: Winterkörnerraps	WPR15	1.681,30
13280	2011049	Wertprüfung: Sonnenblume	WPS16	1.439,80



13284	2011051	Wertprüfung: Ölkürbis	WPK18	1.118,20
13254	2011034	Wertprüfung: Lein	WPF5	978,80
		Wertprüfung: Hanf: Blütennutzung	WPF7	2.320,00
		Wertprüfung: Hanf: Körnernutzung	WPF8	1.985,00
		Wertprüfung: Hanf: Fasernutzung	WPF9	2.310,00
13257	2011037	Wertprüfung: Beta-Rüben	WPR8	1.523,80
13258	2011038	Wertprüfung: Kartoffel	WPK9	1.377,50
13261	2011041	Wertprüfung: Sonstige Pflanzenarten	WPS12	574,70
	2011382	Wertprüfung: Zwischenfrüchte	WPZ1	574,70
13276	2011046	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	835,40
13277	2011047	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	676,60
13262	2011383	Resistenzprüfung auf Nematoden pro Pathotyp	WPM13	427,70
	2011384	Sonstige Merkmale, zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung. Für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens		84,50
		Chemotypbestimmung bei Hanfsorten:	WPF11	172,50
Code-Nr.		Sortenordnung	Kurzbezeichnung	
4		Vergleichsprüfung (jährlich)		
13266	2011065	Vergleichsprüfung: Hafer, Nackthafer	VGG3	503,10
13265	2011064	Vergleichsprüfung: Wintergerste außer Winterbraugerste	VGG2	597,20
13264	2011063	Vergleichsprüfung: Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	517,80
13291	2011078	Vergleichsprüfung: Winterroggen	VGR15	607,40
13263	2011062	Vergleichsprüfung: Sommerroggen	VGS12	386,70
13305	2011085	Vergleichsprüfung: Wintertriticale	VGG6	554,90
13304	2011084	Vergleichsprüfung: Sommertriticale	VGG5	386,70
13278	2011072	Vergleichsprüfung: Winterweizen	VGG4	752,80
13308	2011088	Vergleichsprüfung: Sommerweichweizen	VGG9	503,10
13307	2011087	Vergleichsprüfung: Winterdurum	VGG8	554,90
13306	2011086	Vergleichsprüfung: Sommerdurum	VGG7	554,90
13309	2011089	Vergleichsprüfung: Dinkel	VGG10	503,10
13292	2011079	Vergleichsprüfung: Körnermais	VGM16	1.056,10
13267	2011066	Vergleichsprüfung: Silomais	VGM4	1.056,10
13293	2011080	Vergleichsprüfung: Rispenhirse und Körnersorghum	VGM17	503,10
13269	2011068	Vergleichsprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr	VGf6	377,10
13294	2011081	Vergleichsprüfung: Mehrjährige Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen (Hauptertragsjahr)	VGf18	563,50
13295	2011082	Vergleichsprüfung: Italienisches Raygras und Rotklee	VGf19	563,50



13297	2011083	Vergleichsprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGF21	306,00
13270	2011069	Vergleichsprüfung: Mittel- und großsamige Leguminosen	VGL7	372,00
13285	2011075	Vergleichsprüfung: Sojabohne	VGG13	549,50
13281	2011073	Vergleichsprüfung: Winterkörnerraps	VGR10	840,60
13282	2011074	Vergleichsprüfung: Sonnenblume	VGS11	719,90
13286	2011076	Vergleichsprüfung: Ölkürbis	VGK14	591,80
13268	2011067	Wertprüfung: Lein	VGF5	489,40
		Vergleichsprüfung: Hanf: Blütennutzung	VGF7	1.160,00
		Vergleichsprüfung: Hanf: Körnernutzung	VGF8	992,50
		Vergleichsprüfung: Hanf: Fasernutzung	VGF9	1.155,00
13271	2011070	Vergleichsprüfung: Beta-Rüben	VGR8	762,00
13272	2011071	Vergleichsprüfung: Kartoffel	VGK9	688,70
	2011385	Vergleichsprüfung: Sonstige Pflanzenarten	VGS13	286,40
	2011386	Vergleichsprüfung: Zwischenfrüchte	VGZ1	286,40

Code-Nr.		Sortenordnung	Kurzbezeichnung	
5		Autorisierung		
13300	2011090	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.532,00
13301	2011091	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.532,00
13302	2011092	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	129,10
13303	2011093	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	129,10
13304	2011094	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	64,70
13320	2011095	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	84,50

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger